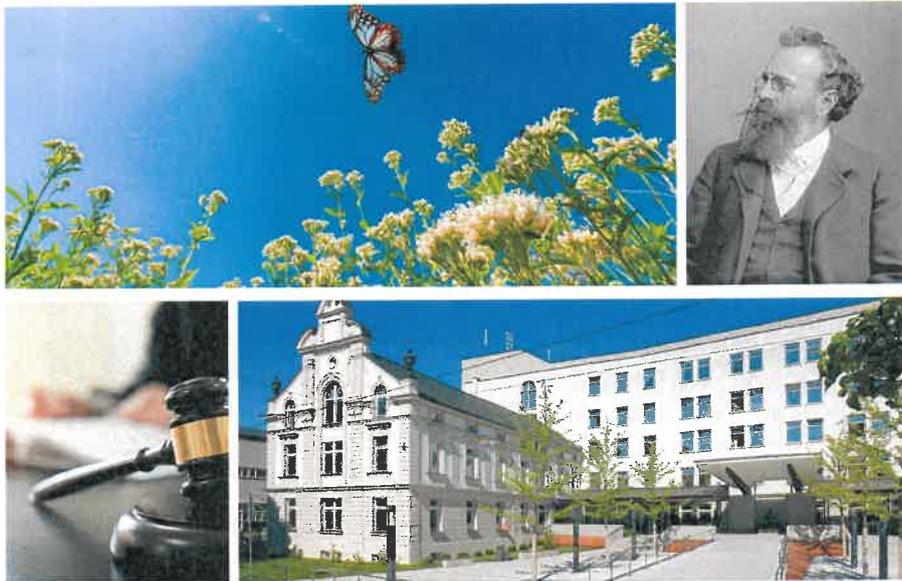


Hessing

Stiftung

Lieferantenkodex

Tradition schafft Zukunft



Inhalt

Präambel	3
2. Anforderungen an Vertragspartner	3
2.1. Soziale Verantwortung	3
2.1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit	4
2.1.2. Verbot der Kinderarbeit	4
2.1.3. Faire Entlohnung	4
2.1.4. Faire Arbeitszeit	4
2.1.5. Vereinigungsfreiheit	4
2.1.6. Diskriminierungsverbot	4
2.1.7. Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz	4
2.1.8. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	4
2.1.9. Beschwerdemechanismen	5
2.2. Ökologische Verantwortung	5
2.2.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser	5
2.2.2. Umgang mit Luftemission	5
2.2.3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	5
2.2.4. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren	5
2.2.5. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz	5
2.3. Ethisches Geschäftsverhalten	5
2.3.1. Fairer Wettbewerb	5
2.3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz	5
2.3.3. Geistiges Eigentum	6
2.3.4. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme	6
3. Umsetzung der Anforderung	6

Präambel

Die Hessing Stiftung mit ihren heutigen Unternehmensbereichen ist seit über 100 Jahren eine Institution, die für medizinische, pflegerische und therapeutische Innovation und Qualität in der Orthopädie steht. Bereits unser Stifter, Hofrat Friedrich Ritter von Hessing, hatte mit der Gründung seiner Heilanstalt vor mehr als 150 Jahren die Vision und den Anspruch, zukunftsweisend und taktgebend zu sein – der Mensch und seine Bedürfnisse dabei stets im Mittelpunkt.

Auch heute steht an erster Stelle des Unternehmensleitbildes der Hessing Stiftung und deren Tochtergesellschaften (im Folgenden: Hessing Stiftung Unternehmensgruppe) das Wohl ihrer Patientinnen und Patienten, Kundinnen und Kunden. Sie bietet diesem Personenkreis eine optimale Versorgungs- und Servicequalität. Dafür basiert unsere medizinische und pflegerische Arbeit stets auf neuesten Erkenntnissen und dem Fördern von neuen Ideen und innovativen Prozessen.

Zudem arbeitet die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe wirtschaftlich sowie ressourcen- und umweltschonend, um auch in der Zukunft Investitionen zu ermöglichen und das Gesundheits-Angebot auszubauen.

Im Hinblick auf die Historie und das Unternehmensleitbild ist das Bekenntnis zu einer ökologisch, sozial und ethisch verantwortungsvollen Unternehmensführung eine Selbstverständlichkeit für die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe.

Gleiches erwartet die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe von all ihren Lieferanten und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Darüber hinaus ist die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe bestrebt, laufend ihre unternehmerischen Handlungen und Versorgungsaufträge im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren. Denselben ganzheitlichen Ansatz für ein unternehmerisch nachhaltiges Wirken fordert die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe auch von ihren Lieferanten ein.

Unter Berücksichtigung dieser unternehmerischen Handlungsgrundsätze vereinbaren die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe und ihre Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Der gemeinsame Verhaltenskodex ist wesentliche Geschäftsgrundlage für alle zukünftigen gegenüber der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, auch ihre Unteraufnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument

aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Liefer- und Dienstleistungsverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ sowie die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe behält sich vor, diesen Lieferantenkodex jederzeit zu ändern oder zu ergänzen, soweit die regelmäßig durchgeführte Risikoanalyse oder anlassbezogene Erkenntnisse dies erfordern.

2. Anforderungen an Vertragspartner

Um dem Anspruch der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe an eine ökologisch, sozial und ethisch verantwortungsvolle Unternehmensführung gerecht zu werden, bedarf es gemeinsamer Regelungen mit den Vertragspartnern. Der transparente, faire und respektvolle Umgang mit ihren Lieferanten und Dienstleistern ist dabei eine von der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe selbst eingegangene Verpflichtung.

Gleichzeitig erwartet die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe von ihren Vertragspartnern sowie von deren Unteraufnehmern in der gleichen Intensität ein Bestreben für einen ökologischen, sozialen und ethischen Umgang im Geschäftsverkehr. Die nachfolgenden Anforderungen sind vor diesem Hintergrund von den Vertragspartnern der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe zwingend zu erfüllen. Soweit ein Vertragspartner eine Nichteinhaltung der nachfolgenden Anforderungen in der Liefer- und Dienstleistungskette registriert, so hat er diese Pflichtverletzung zu dokumentieren und unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu veranlassen.

2.1. Soziale Verantwortung

Soziale Verantwortung im Umgang im Geschäftsverkehr bedeutet für Unternehmen, das Handeln im besten Interesse der (Welt-) Gemeinschaft.

2.1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit

Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe sind verpflichtet, jede Form von Zwangsarbeit, Sklaverei oder derart vergleichbare Arbeit innerhalb der Liefer- und Dienstleistungskette auszuschließen. Die vom Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter müssen ihre Arbeitskraft freiwillig zur Verfügung stellen und das jeweilige Arbeitsverhältnis zu jedem Zeitpunkt aufkündigen dürfen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG).

Darüber hinaus haben die Vertragspartner jedwede Unterdrückung ihrer Mitarbeiter im Umfeld der Arbeitsstätte zu unterlassen, insbesondere durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LkSG). Schließlich ist auch der Einsatz von Sicherheitskräften seitens der Vertragspartner zu unterlassen, wenn der Einsatz auf die unmenschliche, verletzende oder erniedrigende Behandlung der Mitarbeiter abzielt. Gleiches gilt, wenn der Einsatz von Sicherheitskräften die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen soll (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG).

2.1.2. Verbot der Kinderarbeit

Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe gewährleisten ohne Ausnahme, dass kein Einsatz von unzulässiger Kinderarbeit in jeglicher Form und in jeder Phase der Leistungserbringung stattfindet. Unter den Begriff der unzulässigen Kinderarbeit fällt der Einsatz von Kindern unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, jedenfalls darf das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG). Beim Einsatz von Arbeitnehmern unter 18 Jahren sind solche Arbeiten auszuschließen, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LkSG).

2.1.3. Faire Entlohnung

Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe sind zur Zahlung eines angemessenen Lohns verpflichtet. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG).

2.1.4. Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

2.1.5. Vereinigungsfreiheit

Die Arbeitnehmer der Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe üben uneingeschränkt das Recht auf Koalitionsfreiheit aus (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG). Die Arbeitnehmer können sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesem beitreten. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nutzen die Vertragspartner zu keinem Zeitpunkt für eine ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahme. Die Gewerkschaften dürfen sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen. Dies schließt das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen mit ein.

2.1.6. Diskriminierungsverbot

Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe unterliegen dem Verbot der Ungleichbehandlung ihrer Mitarbeiter, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG). Dies gilt nur insoweit, sofern die Ungleichbehandlung nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Das Diskriminierungsverbot umfasst auch die Zahlung von ungleichem Lohn für gleichwertige Arbeit.

2.1.7. Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe sind für den Gesundheits- oder Arbeitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlich (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG). Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.1.8. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe dürfen nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG). Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch haben sie zu unterlassen, wenn dies die Gesund-

heit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG).

2.1.9. Beschwerdemechanismen

Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe verpflichten sich zur Einrichtung eines Beschwerdesystems für ihre Arbeitnehmer, Geschäftspartner, Kunden und sonstige Dritte zur Abgabe von Hinweisen auf potenzielle Regelverstöße. Das Beschwerdesystem ist so auszugestalten, dass für den Hinweisgeber und für Betroffene der größtmögliche Schutz garantiert ist.

2.2. Ökologische Verantwortung

Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe bekennen sich zu ihrer ökologischen Verantwortung, insbesondere zur Einhaltung der Pflichten nach § 2 Abs. 3 LkSG.

2.2.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.2.2. Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe haben zudem die Aufgabe, ihre Abgasreinigungssysteme zu überwachen und sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.2.3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe folgen einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe

im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

2.2.4. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion einschließlich Wasser und Energie sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.2.5. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe verpflichten sich darüber hinaus, die nachfolgenden Grundsätze und Werte zur Schaffung einer tragenden Basis für das Gemeinwohl umzusetzen.

2.3.1. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Dienstleistern oder Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

2.3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz

Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe verpflichten sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

2.3.3. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

2.3.4. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe müssen beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

3. Umsetzung der Anforderung

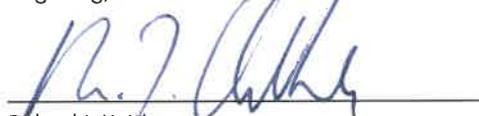
Die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe erwartet von ihren Vertragspartnern in Bezug auf Dienstleistungs- und Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Vertragspartner die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüfen die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe in eigenständiger Verantwortung. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen von jährlichen Risikoanalysen sowie auch unter dem jeweiligen Jahr bei anlassbezogenen Risikoanalyse. Die Vertragspartner der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe erklären sich damit einverstanden, dass die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe in die Ergebnisse der jeweils durchgeführten Risikoanalyse unaufgefordert Einsicht erhält. Die Vertragspartner können der Einsichtnahme für einzelne Bestandteile der Risikoanalysen, wenn dadurch zwingend datenschutzrechtliche Regelungen unvermeidbar verletzt würden.

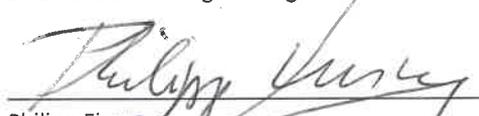
Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe dies dem jeweiligen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe ein

Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann die Hessing Stiftung Unternehmensgruppe die Geschäftsbeziehung abrechnen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

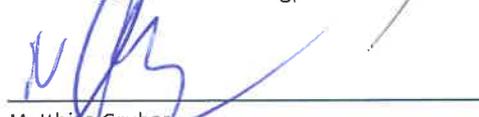
Augsburg, den 01.12.2023



Roland J. Kottke
Direktor der Hessing Stiftung



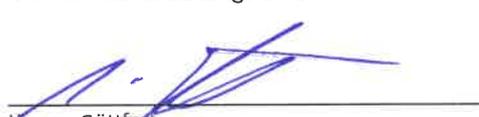
Philipp Einwang
Geschäftsführer der Hessingpark-Clinic



Matthias Gruber
Geschäftsführer der MVZ Hessing GmbH



Jürgen Göttfert
Geschäftsführer der Hessing Stiftung
Grundstücksverwaltungs GmbH



Jürgen Göttfert
Geschäftsführer der Hessing Stiftung
Grundstücks GmbH & Co. KG



Thomas Philipp
Vorsitzender des Betriebsrats der Hessing Stiftung



Sabine Paulus
Vorsitzender des Betriebsrats der Hessingpark-Clinic